

Deutscher Wildschutz Verband e.V.



Zusammenarbeit von Behörden, Versicherern und Jägern bei Wildunfällen

Verfasser: Bodo Müller

**Facharbeit im Rahmen der Ausbildung zum Wildschutzmeister
© Alle Rechte sind dem Deutschen Wildschutz Verband e.V. vorbehalten.**

Inhaltsverzeichnis:

1. - Vorwort
2. - Wildunfall
3. - Differenzierung
4. - Tierverhalten
5. - Unfallgeschehen
6. - Wildunfallbescheinigung
7. - Jagdausübungsberechtigter / Jagdaufseher
8. - Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten
9. - Gründe für ein „Vor-Ort-erscheinen“
10. - Zuständigkeiten des Jagdausübungsberechtigten
11. - Zuständigkeit hinsichtlich Entfernung des Wildes von der Straßenfläche
12. - Zuständigkeit hinsichtlich Entsorgung des Wildes
13. - Versicherungsrechtliche Wildschadenregulierung
14. - Besonderheiten der Haftung
15. - Formular Wildunfallbescheinigung
16. - Berufsgenossenschaft
17. - Vermeidung von Wildunfällen aus Autofahrersicht
18. - Vermeidung von Wildunfällen aus Pächter- und Behördensicht
19. - Ausnahmen bei der Fallwildbeseitigung
20. - Besonderheiten bei der Unfallhilfe
21. - Erreichbarkeit der Jagdausübungsberechtigten
22. - Zusammenarbeit zwischen Jägern, Behörden und Institutionen

1. Vorwort:

Jedes Jahr kommt es in Deutschland immer wieder zu einer großen Anzahl von Wildunfällen. Gerade im Frühjahr und Herbst tritt eine Häufung von Unfällen auf. Laut der Broschüre „Besser langsam als Wild“ [ADAC, DJV, DVR / Stand: April 2010] kommt es jährlich zu einem Dutzend Toten, 3000 Verletzten und zu Sachschäden in Höhe von einer halben Milliarde Euro.

(Beispielhaft sind die Zahlen für Rehwild – ca. 199.400 – und für Schwarzwild – ca. 28.600 genannt. Zeitraum: April 2008 – März 2009) [Quelle: www.jagd-online.de].

Allein diese Zahlen belegen, zu welch schweren Folgen es bei Unfällen mit Wild kommen kann und wie oft die Jägerschaft im Bundesgebiet in Kontakt mit Bürgern, Unfallbeteiligten und anderen Behörden, zum Beispiel der Polizei, tritt.

Wohlgemerkt sind dies nur die gemeldeten/registrierten Wildunfälle. Die Bezifferung dürfte weitaus höher sein, da viele Verkehrsteilnehmer solche Unfälle nicht melden. Sie fahren unmittelbar weiter oder entfernen sich von der Örtlichkeit, nachdem sie das verendete Wild zur Seite gelegt haben. Was Jäger bei ihren Kontroll- und Revierfahrten und was Straßenmeistereien bei ihren Tätigkeiten entsorgen, bleibt oft unbekannt.

Grund ist meistens die Unsicherheit der Autofahrer. Ihnen ist unklar, was ihnen danach passiert. Oft ist nicht bekannt, was es zu tun gibt, welche Folgen eintreten und was auf sie zukommt.

Sich jährlich wiederholende Artikel in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien sind bewusst auf den Autofahrer zugeschnitten.

Doch insgesamt ist der Themenbereich „Wildunfall“ komplexer. Er ist breiter gefächert als allgemein angenommen und zudem tiefergehend in der Abwicklung.

Hierzu soll diese Zusammenfassung dem Jäger Informations- und Handlungsanweisungen sowie eine Struktur verschiedener Bereiche aufzeigen. Sie ist als Hintergrundwissen für die Praxis gedacht.

2. Wildunfall:

Wie läuft es im Alltag ab?

Ein Autofahrer hat eine Kollision mit einem Wildtier. Möglicherweise ist das Tier vor Ort verendet, der Fahrzeugführer hat glücklicherweise „nur“ einen Schaden an seinem PKW. Die Polizei wird hinzugerufen, welche den Unfall aufnimmt und dem Autofahrer folgend eine „Wildunfallbescheinigung“ zusendet. Weiterhin wird der örtlich zuständige Jäger über das verendete Wild informiert, welcher sich um die Entsorgung kümmert. Diese Kurzschilderung würde wohl durchgehend Zustimmung genießen.

Doch ein Wildunfall unterscheidet sich in vielen verschiedenen Kriterien. Insbesondere sind Maßnahmen und Folgen völlig unterschiedlich. In differenzierten Fallkonstellationen sind unterschiedliche Personen, Behörden und Beteiligte betroffen.

Aber dadurch sind die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten unterschiedlich. Die folgenden Rubriken geben Hintergrundwissen an die Hand und ermöglichen eine korrekte Abwicklung solcher Situationen. Zudem sind es Berührungspunkte zwischen Jägern und Unfallbeteiligten, sowie Behörden und Institutionen, die ein positives Bild prägen können, wenn der Jäger in solchen Ausnahmesituationen (für den Verkehrsteilnehmer) umsichtig, aufklärend und kompetent agiert.

3. Differenzierung:

Wildunfälle sind immer unterschiedlich. Sie geschehen nicht nur auf „der Straße“ variabel im Ablauf und Resultat, sondern differenzieren sich in jedem Einzelfall in bestimmten Kriterien. Gerade diese sind es, welche unterschiedliche Resultate ergeben. Daher möchte ich hier nur einige Varianten in Fragestellungen darstellen, welche in den folgenden Absätzen wieder aufgegriffen werden.

- Erfolgte ein Zusammenstoß mit dem Tier oder ist der Fahrzeugführer dem Tier ausgewichen (ohne Tierkollision) und als Folge in den Graben, gegen einen Baum oder sogar gegen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefahren?

- Um was für ein Tier handelt es sich? Ist es ein Wildtier oder ein Haustier? Ist es Haarwild, ein Vogel, Schaf oder ein Hund gewesen?

- Welche Örtlichkeit liegt vor? Ist es eine öffentliche Straße oder Privatgrund? Welche Art von Straße (Bundesautobahn, Bundes-, Land-, Kreis-, Gemeindestraße)?

- Ist das Tier vor Ort verendet oder nach der Kollision flüchtig?

Fragestellungen dieser Art könnten mühelos fortgeführt werden und aufgrund von Definitionen bestimmter Begriffe für verschiedene Rechtsbereiche weiter aufgelistet werden. Genau hieran sollte aber deutlich werden, dass es nun erforderlich ist, verschiedene Bereiche zu beleuchten.

4. Tierverhalten:

Wildtiere wandern. Sie suchen ihre Einstands- und Nahrungsgebiete auf, wechseln also zwischen „Wohn- und Schutzräumen“. Zudem sind sie auf Partnersuche.

Die voranschreitende Bebauung von Flächen und Besiedelung, sowie die weitere Zerschneidung der Kulturlandschaft durch Straßenbau sind, wie Veränderungen auf den Flächen der Landwirtschaft, Gründe für Wildunfälle. Naturbedingt erfolgt dies in Abhängigkeit von Jahreszeiten und Tageszeiten.

5. Unfallgeschehen:

Kommt es zu solch einem Unfall, hat der Verkehrsunfallbeteiligte zunächst verschiedene Pflichten.

Nach § 34 Straßenverkehrsordnung „Unfall“ ergeben sich schon übliche Verhaltenspflichten, wie auch bei sonstigen Verkehrsunfällen. Allein hierdurch hat der Fahrer die Pflicht, zu halten, und nicht – wie es auch passiert – einfach weiter zu fahren.

In § 5 LJG Rheinland-Pfalz (Fassung vom 9.7.2010) „Ablieferungs- und Anzeigepflicht“ ist konkret aufgeführt, dass ein Führer eines Fahrzeuges, welcher Wild angefahren oder überfahren hat, dies der aneignungsberechtigten Person, in Ortsgemeinden dem Ortsbürgermeister oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle, unverzüglich anzuzeigen hat.

Solche Verhaltensweisen sollten sich eigentlich als normaler Umgang untereinander und dem pflichtbewussten Fahrzeugführer als selbstverständlich zeigen, allerdings geht es in den seltensten Fällen darum, sich um das Wild zu kümmern. Eine Unfallanzeige erfolgt, um einen Nachweis für die Versicherung zu erhalten, um so den Schadensersatz geltend zu machen.

6. Wildunfallbescheinigung:

Wie bereits geschildert, benötigt der Unfallbeteiligte ein schriftliches Dokument, um die Schadensregulierung bei seiner Versicherung durchführen zu können. Dieser Nachweis ist die „Wildunfallbescheinigung“.

Informiert der Unfallbeteiligte die Polizei, wird diese den Unfall vor Ort aufnehmen und alle notwendigen Daten erheben. Es sind Daten um diesen Verkehrsunfall aufzunehmen, die Wildunfallbescheinigung zu erstellen, Beweise zu sichern bzw. zu protokollieren, sowie Daten, welche andere Behörden, Institutionen und Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdaufseher benötigen, um das Wild zu entsorgen.

Für die Versicherung ist die Wildunfallbescheinigung wichtig, da hierauf der Wildunfall bestätigt wird. Außer üblichen Daten wie: Zeitpunkt, Örtlichkeit, Fahrer, Halter und Fahrzeug sind die Angaben über Wild, Wildberührung und Schaden wichtig.

Diese Bescheinigung wird also von der Polizei oder von dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten/Jagdaufseher ausgestellt. Die Erfassung durch die Polizei erfolgt nicht nur für die Ausstellung der Wildunfallbescheinigung, sondern zum Beispiel auch für die Erfassung im Statistikwesen, welche – bei Vorliegen weiterer Kriterien – darin münden kann, dass durch den Straßenbaulastträger das Verkehrszeichen „Wildwechsel“, Z 142 Straßenverkehrsordnung, aufgestellt wird.

Zudem ist die Beweissicherung hinsichtlich anderer Fragen durch die Polizei zu gewährleisten (Fahrereigenschaft, weitere Unfallursächlichkeiten). Oft folgen weitere Nachfragen durch die Versicherungsträger.

Eine Bestätigung durch den Jagdausübungsberechtigten/Jagdaufseher ist nur in einfach gelagerten Fällen zu empfehlen.

7. Jagdausübungsberechtigter / Jagdaufseher:

In vielen Fällen wird der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdaufseher von der Polizei verständigt. Die Polizei nimmt den Verkehrsunfall auf und wird sich auch um die Wildunfallbescheinigung für den Verkehrsunfallbeteiligten kümmern. Der Jäger wird aufgrund des Wildes angerufen.

Zum einen kann es vorkommen, dass das Wild am Unfallort noch nicht verendet ist und der korrekt angetragene Fangschuß durch den Jäger durchgeführt wird. Dieser kann sich dann auch direkt um das Wild kümmern.

Zum anderen kann es sein, dass die Information über den Verkehrsunfall nach der Unfallaufnahme erfolgt, damit dann eine Entsorgung durch den Jäger erfolgen kann.

Es ist aber auch möglich, dass gar kein verendetes Wild an der Straße vorhanden ist, da es nach der Kollision verletzt wurde und weiter flüchtete.

Gerade hier ist die Kompetenz der Jäger gefragt, welche eine tierschutzgerechte Nachsuche durchführen können. Diese kann dann wiederum im Anfragen des Fangschusses enden.

(Zudem ist auch die Alternative zu bedenken, dass ein Elterntier überfahren worden sein kann und sich nun noch die Jungtiere in diesem Bereich aufhalten können).

8. Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten:

Nach § 1 BJG umfasst das „Jagdrecht“ die Befugnis, in einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich **anzueignen**.

Für Rheinland-Pfalz ist dies im Landesjagdgesetz im § 3 LJG (Fassung vom 9.7.2010) geregelt. § 3(6) LJG besagt: „Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.“

Demnach ist es für den Jagdausübungsberechtigten das **Recht, nicht eine Pflicht**, sich das Wild anzueignen. Für die Praxis bedeutet es also, dass nach einem Anruf, dass ein Wildunfall geschehen ist, die Verantwortlichkeit für das Wild noch nicht auf den Jäger übergegangen ist. Der Jäger erfährt somit von einem Wildunfall. Aus waidgerechter Sicht, insbesondere hinsichtlich der ethisch-moralischen Sichtweise gegenüber dem Wildtier, ist ein Aufsuchen der Örtlichkeit selbstverständlich (weitere Folgen, wie Entsorgung und dergleichen, werden noch aufgeführt).

Hier kann es nun vorkommen, dass der oben erwähnte Fangschuss anzutragen ist. Entscheidet sich der Jäger für die Entsorgung, hat er es sich angeeignet.

Ob er es zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verbringt oder es im Revier sachgerecht mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche vergräbt, ist ihm überlassen. Auch eine andere Verwertung, zum Beispiel Teile für Ausbildungszwecke zu verwenden, ist seine Entscheidung.

(Anmerkung: Wildbret: Fleischhygienevorschriften beachten!)

Möchte sich der Jäger das Wild nicht aneignen, ist er auch nicht für die Entsorgung verantwortlich.

– Die Verantwortlichkeit geht auf andere Träger über. –

An dieser Stelle tritt aber zeitlich gesehen die Phase ein, in welcher Jäger mit Bürgern und Polizeibehörden in unmittelbaren Kontakt treten. Der Jäger kann dem Verkehrsunfallbeteiligten helfen. Er kann aufklären und sich um das Tier kümmern. Zudem ist er hier in „Verbindung“ mit der Polizei.

Es sind logischerweise die Beamten, welche auch sonst in diesem Dienstgebiet, bzw. für den Jäger in dessen Jagdgebiet, zuständig sind.

Für den Jäger ist es auch gegenüber den Beamten eine gewisse „Öffentlichkeitsarbeit“. Auch in anderen Themenbereichen können sich wieder Berührungspunkte mit der Polizei ergeben (Gesellschaftsjagden, Wilderei, Kontrollen, ...).

In der Vergangenheit war es gängige Praxis, dass sich der Jäger um das Wild kümmerte (es sich aneignete). Aus anderen Gründen wird das Wild zur Zeit oftmals nicht durch die Jägerschaft entsorgt. Diese „kostenlose Entsorgung“ wird aufgrund der Erhebung der Jagdsteuer in bestimmten Bereichen zur Zeit nicht mehr durchgeführt (eigenständiges, separates Thema).

Die Unfallörtlichkeit gilt es aber abzusichern und Gefahrenstellen zu beseitigen. (Der Wildkörper wird von der Fahrbahn geholt und am Fahrbahnrand oder im Straßengraben abgelegt.)

9. Gründe für ein „Vor-Ort-erscheinen“:

Genannt war der tierschutzrechtliche Aspekt (Erlösen des Wildes von Leiden und Qualen) durch den Fangschuss. Dies dient der Wahrung allgemein anerkannter Grundsätze der Waidgerechtigkeit.

Auch der Berührungsaspekt zwischen Verkehrsteilnehmern (Öffentlichkeit) sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei wurden im vorigen Absatz genannt.

Zudem kann sich der Jäger aber ein genaues Bild von seinem Revier machen. Er kann genau erkennen, welche Kriterien an der Örtlichkeit gegeben ist und was vielleicht eine Ursache für den dortigen Wildwechsel war.

Zudem benötigt er für die Statistik eine genaue Angabe des Wildes (Art, Alter, Geschlecht).

Ein grundsätzlicher vorweggenommener Verzicht auf Aneignung, also die pauschale Aussage des Jagdausübungsberechtigten, sich in seinem Zuständigkeitsbereich nicht um Wildunfälle zu kümmern, ist gesetzeswidrig. Er hat zwar die Wahl: Aneignung ja oder nein. Aber zum Beispiel auch die Pflicht, Wildtiere von ihren Qualen zu erlösen. Eine Prüfung durch die Jagdbehörde mit entsprechender Beanzeigung wäre bei Zuwiderhandlungen mit Sicherheit die Folge.

In diesem Zusammenhang kann hier aufgeführt werden, dass das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (Fassung vom 9.7.2010) im § 34 (4) LJG klarstellt, dass der Fangschuss auch in „fremden“ Revieren durchgeführt werden kann. (Die Voraussetzungen der dort genannten Merkmale sind zu berücksichtigen.) Die Leitlinie ist ganz klar der Tierschutzgedanke, welcher allerdings auch zuvor für die Jäger im Rahmen des Notstandes die Priorität war.

10. Zuständigkeit des Jagdausübungsberechtigten:

In dem jeweiligen Jagdrevier hat der zuständige Jagdausübungsberechtigte das Aneignungsrecht. Nimmt er davon Gebrauch, so ist er für die Beseitigung und für die Entsorgung des Wildes zuständig (der Begriff „Wild“ ist ebenfalls im Jagdgesetz geregelt). In befriedeten Bezirken steht dieses Recht den Eigentümern der Flächen zu.

Möchte sich der Jagdausübungsberechtigte das Wild nicht aneignen, ergeben sich andere Zuständigkeiten über den Tierkadaver.

Gerade in befriedeten Bezirken kann aber der Jagdausübungsberechtigte wieder den Bürgern (Beispiel: Privatgrundstück) oder der Gemeinde behilflich sein, wenn er sich auf Bitten des Grundstücksbesitzers um die Entsorgung des Wildes kümmert. Gerade dies bedeutet wiederum Kontakte zu „Nichtjägern“, welche ein positives Bild auf die Jägerschaft werfen können.

11. Zuständigkeit hinsichtlich Entfernung des Wildes von der Straßenfläche:

Zunächst einmal ist der Unfallbeteiligte vor Ort. Die Unfallstelle kann eine weitere Gefahrenstelle für den folgenden Autoverkehr bedeuten. Daher hat jeder Verkehrsunfallbeteiligte nach § 34 StVO „Unfall“ zunächst einmal den Verkehr zu sichern, indem er die Örtlichkeit absichert (Warnblinklicht, Warndreieck). Zudem führt § 32 StVO „Verkehrshindernisse“ auf, dass er als Verantwortlicher dieses Hindernis zu beseitigen und es bis dahin ausreichend kenntlich zu machen hat. Kann er selbst das Wild nicht von der Straße entfernen, weil eventuell die Örtlichkeit selbst eine Gefahr für ihn bedeutet, hat die Polizei das Tier zur Seite zu räumen.

Innerhalb eines Ortes hat die „Gemeinde“ die Pflicht, die Fahrbahn zu räumen.

Außerhalb der Ortschaften, also auf Kreis-, Landes-, Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen besteht die Pflicht für den „Landesbetrieb Mobilität/LBM“. (Die Klassifizierung der Straßen ist entscheidend.)

Das Wild ist nun von der Straße geräumt, jedoch noch nicht „entsorgt“.

12. Zuständigkeit hinsichtlich Entsorgung des Wildes:

Szenario 1:

Kann der Wildkörper eventuell eine Krankheit auf Tier oder Mensch übertragen? Nur durch bloße Inaugenscheinnahme des Kadavers ist das sicherlich für die entscheidende Person in der Praxis nicht möglich, eine Beurteilung dieser Art durchzuführen.

Eine Orientierung ergibt sich aber aus den durch die Kreis- oder Stadtverwaltung „ingerichteten“ Gebieten. Ist ein Bereich bereits mit „Schweinepest“ oder „Tollwut“ ausgewiesen, kann davon ausgegangen werden, dass der Verdacht besteht, dass hier eine Tierseuche vorherrscht und somit die Möglichkeit von übertragbaren Krankheiten besteht.

Solche Tierseuchengebiete wurden von der zuständigen örtlichen Verwaltung öffentlich verfügt und bekannt gegeben. Zudem werden sie durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.

Befindet sich nun das überfahrene Wild oder Fallwild in einem solchen Gebiet, wird es als „tierisches Nebenprodukt“ eingeordnet, der Anwendungsbereich der EG-Verordnung greift.

Eine Entsorgung erfolgt nur auf Anordnung der Veterinärbehörde. Die Durchführung dieser angeordneten Entsorgung erfolgt durch die Tierkörper-Verwertungsanstalt.

Szenario 2:

Kann man davon ausgehen, dass von dem Wildtier keine Krankheit auf Tier oder Mensch übertragen werden kann, so ist es nicht als tierisches Nebenprodukt einzuordnen, sondern als „Abfall“.

Für die Entsorgung ist dann zuständig:

- Auf privaten Grundstücken der Grundstückseigentümer.
- Innerhalb einer Ortsgemeinde/Stadt die Gemeinde oder Stadt.
- Auf Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen der Landesbetrieb Mobilität.

13. Versicherungsrechtliche Wildschadenregulierung:

Nachdem ein Unfall mit Wild erfolgte, bei welchem es zu einer Kollision mit dem Tier kam oder der Fahrer mit dem Fahrzeug gegen ein Hindernis gefahren ist, hat der Verkehrsteilnehmer seine Gedanken bei dem wirtschaftlichen Schaden an seinem Fahrzeug.

Hier gilt es, die richtige Kfz-Versicherung abgeschlossen zu haben. Die Haftpflichtversicherung regelt im Falle eines Unfalles nur die Fremdschäden.

Ist ein Zusammenstoß mit Haarwild erfolgt, ersetzt die Teilkaskoversicherung den Schaden. Das ist durchweg die Grundregel. Erfasst ist somit „nur“ das Haarwild, also nur ein Teilbereich aller im Bundesjagdgesetz erfassten Tiere. Manche Versicherungsträger erweitern ihr Angebot auf Federwild. Einige weiteren Träger leisten sogar eine Schadensregulierung bei Unfällen mit sämtlichen Tieren.

Falls Kollisionen mit Tieren nicht nachweisen werden können oder Schäden durch Brems- oder Ausweichmanöver entstanden, greift die Vollkaskoversicherung.

Grundsätzlich gilt es, sich konkret bei seinem Versicherungsträger zu informieren – am besten vorab. Auch sollten Abwägungen getroffen werden, ab welchem finanziellen Betrag die Versicherung eintreten soll und wann man selbst den Schaden begleichen möchte.

Eine Rückstufung in andere Schadenfreiheitsklassen ist zu bedenken.

Gerade bei der Differenzierung Kollision mit einem Tier oder Ausweichen wegen eines Tieres sind die Begriffe „Rettungsmaßnahme“ bzw. „Rettungskosten“ maßgeblich. Hier ist unter den Versicherungsträgern die Übernahme der Kosten beim *Ausweichen* gemeint. Allerdings muss der Fahrer hier nachweisen, dass er durch das Ausweichen einen größeren Schaden vermeiden konnte. Dies zudem auch nur dann, wenn es andernfalls zu einem Zusammenstoß mit einem Wildschwein, Hirsch oder Reh gekommen wäre.

Unterschiede werden auch bei „kleinen“ Tieren gemacht. Durchweg greift noch die Vollkaskoversicherung, wenn man zum Beispiel für einen Hasen bremst und als Folge daraus Unfälle entstehen, sofern der Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

In diesem Zusammenhang kann man aufführen, dass der ADAC eine Tierkollisionsbeihilfe anbietet. Zunächst sind bestehende Versicherungen in Anspruch zu nehmen; erst wenn diese den Schaden nicht ersetzen, greift die ADAC-Tierkollisionsbeihilfe (bis 300 Euro).

Für die Abwicklung durch die Versicherung ist die Aufnahme des Unfalles durch die zuständige Polizeidienststelle oder die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung durch den zuständigen Jagdpächter erforderlich.

14. Besonderheiten der Haftung:

Die Beweispflicht liegt beim Autofahrer.

Ansprüche des verunfallten Fahrers gegen den Jagdpächter oder den Waldbesitzer sind nicht möglich, da Wild im juristischen Sinne „herrenlos“ ist.

Umgekehrt kann der Jagdpächter keine Schadenersatzansprüche gegen den Autofahrer, zum Beispiel wegen entgangener Wildbretverwertung, stellen.

Bei Jagdveranstaltungen ist der Jagdveranstalter aber dazu verpflichtet, dass bei Treib- und Drückjagden das Wild nicht in Richtung von Straßen getrieben wird und dass Straßen durch entsprechende Signalzeichen gekennzeichnet werden. Die Vorgehensweise ist mit der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht abzuklären, welche dann folgend eine Genehmigung für die Beschilderung erteilt und auch Gebührenbescheide erlässt.

15. Formular Wildunfallbescheinigung:

Wie bereits erwähnt, kann die Polizei oder der Jagdausübungsberechtigte die Wildunfallbescheinigung ausstellen. Für die Polizei ist dies ein Teil des Alltagsgeschäftes; hier ist bekannt, welche Daten und Fakten aufzunehmen sind. Der Unfall wird dann auch schriftlich erfasst, die Daten für die Bescheinigung sind in vollem Umfang vorhanden.

Als Jagdausübungsberechtigter ist es von Vorteil, wenn man sich ein Formular „Wildunfallbescheinigung“ kopiert oder aus dem Internet herunterlädt. Auf vielen verschiedenen Internetseiten, sei es von Landesjagdverbänden oder Kreisjagdverbänden, sind solche vorgefertigten Bescheinigungen bereits abrufbar. Hat man im Falle eines Falles ein solches Formular zur Hand, kann man durch die Formularvorgaben bedingt auch keine Daten vergessen, welche hierfür erforderlich sind.

Daten über den Fahrer, das Fahrzeug, Zeit, Ort, Wild, Schaden, aber auch insbesondere zum genauen Schadensbild (Wildart, Wildberührung, Wild tot oder verletzt), etc. sind die grundlegenden Informationen, welche erfasst werden müssen.

Der Jagdausübungsberechtigte darf für das Ausstellen einer solchen Bescheinigung eine Aufwandsentschädigung vom Fahrer verlangen [Siehe: Amtsgericht Weilburg, Az.: 5 C 364/95].

16. Berufsgenossenschaft:

Die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland und Saarland entschädigt Arbeitsunfälle von Land- und Forstbetrieben. Dazu gehören auch Jagden (eigene und gepachtete).

Versichert sind die Jagdunternehmer (Pächter der Jagd/Mitpächter/Revierinhaber und der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, zudem auch aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses (auch unentgeltlich) beteiligten Personen. Weiterhin andere Personen, die, ohne in einem solchen Verhältnis zu stehen, in dem Jagdunternehmen tätig werden (Jagdhelfer, Treiber, Jagdaufseher, Heger, Jagdschutzpersonal, Berufsjäger usw.).

Der Schutz erstreckt sich nicht auf Jagdgäste (entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis) [Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden, gültig ab 1.1.04, Baden-Württemberg].

Im Zusammenhang mit „Fallwild“ ging es in einem konkreten Fall um die Beseitigung von Fallwild von einer Straße. Dabei hatte sich der Jagdausübungsberechtigte verletzt. Der Versicherungsschutz wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, da seitens der BG mitgeteilt wurde, dass die Beseitigung von Fallwild den kommunalen Behörden obliege.

Ausdrücklich wurde hier die „Beseitigung“ erwähnt. Etwas anderes kann bei einer „Aneignung“ angenommen werden. Ausdrücklich fällt das Aneignen unter das Jagdrecht (§ 1 BJG, § 3 LJG Rheinland-Pfalz).

17. Vermeidung von Wildunfällen aus Autofahrersicht:

[Faltblatt: „Wildunfall – Informationen für den Autofahrer“ / Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen].

Das Wild kennt keine Verkehrsregeln, aber der Autofahrer hat Regeln zu beachten. Zudem kann er Verhaltensweisen bewusst anwenden, um Wildkollisionen zu vermeiden.

- Erkennt er das Verkehrszeichen „Wildwechsel“, sollte er sofort den Fuß vom Gas nehmen.
- Langsam und konzentriert weiterfahren.
- Aufmerksam Wald- und Straßenränder beobachten.
- Besonders gefährlich sind neue Straßen, die durch Waldgebiete führen.
- Bei Wildwechsel mit „Folgetieren“ rechnen. Oft ist Wild nicht allein unterwegs.
- Wenn Wild im Scheinwerferlicht auftaucht: Abblenden, abbremsen und hupen.

Ist eine Kollision nicht vermeidbar, gelten folgende Tipps:

- Lenkrad festhalten
- Geradeaus lenken
- Abbremsen
- Keine Ausweichmanöver

18. Vermeidung von Wildunfällen aus Pächter- und Behördensicht:

Im Abschnitt zuvor wurden Punkte aufgeführt, welche den Autofahrer direkt betreffen. Es handelt sich um grundsätzliche Fahrverhaltensweisen oder Tipps und Kriterien, welche als unmittelbar vor einem möglichen Wildunfall sinnvolle Anregungen aufgeführt wurden.

Aber auch der Pächter kann im Vorfeld präventive Maßnahmen ergreifen, um eventuell gefährlichen Begegnungen mit Wild auf den Straßen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Der Pächter muss sich ein Bild von seinem Revier und den Straßen machen. Man kann Einfluss auf den Bau bzw. die Entfernung von Zäunen nehmen. Dies natürlich nur in Kooperation mit den Landwirten oder Forstdienststellen.

Weiterhin können Duftzäune oder Reflektoren eingesetzt werden. Sollten Reflektoren an die Leitpfosten gesetzt werden, ist eine Genehmigung der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung einzuholen.

Das Aufstellen von Verkehrszeichen „Wildwechsel“ erfolgt ebenso über diese Behörden. Allerdings erfolgt dies auch nur bei entsprechender Häufung von Wildunfällen. Diesbezügliche statistische Zahlen werden von der Polizei im Rahmen der Unfallaufnahme erhoben. Allerdings kann auch der Jagdpächter Kontakt mit den Behörden aufnehmen, wenn er entsprechende Gefahrenstellen in seinem Revier erkennt.

Dies ist ein weiterer Grund, nach einem Unfall vor Ort zu erscheinen: Nicht nur, um bei der Bewältigung des Wildunfalls zu helfen, sondern auch, um zu erkennen, wo exakt sich die Örtlichkeit befindet, welche Gründe für ein dortiges Wechseln von Wild gegeben waren. (Beispielsweise: Ergab sich aufgrund eines Zaunes ein Zwangspass für Wild?)

In manchen Bundesländern werden elektronische Wildwarnanlagen eingerichtet. Es erscheint durch Aufleuchten der Hinweis „Wildwechsel“, wenn Wild in der Nähe ist. Im Unterschied zu den bekannten Verkehrsschildern ist hier die Aufmerksamkeit der Autofahrer wesentlich höher.

Ergänzend sollten im Bereich Prävention auch die „Wildbrücken“ erwähnt werden. Die Errichtung von elektronischen Warnanlagen und erst recht von Wildbrücken ist allerdings auf einer anderen Ebene angesiedelt.

19. Ausnahmen bei der Fallwildbeseitigung:

Die rechtlichen Aspekte wurden bereits in den vorangegangenen Absätzen aufgeführt. Allerdings sollten nicht nur die reinen Zuständigkeiten betrachtet werden. Immerhin geht es um die Zusammenarbeit der Jäger mit den Behörden und Versicherungen; ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit vor Ort mit Bürgern und Mitmenschen. Hier greifen weitere als nur die bereits genannten Aspekte.

Vor Ort ist man „der Jäger“. Für Landwirte und Bürger ist der Jagdpächter oder Jagdaufseher der Ansprechpartner. Und gerade diese Partnerschaft kann im Einzelfall zu weiteren oder besonderem Mithelfen der Jäger führen.

Es kann sein, dass ein verendetes Stück Wild in der Gemarkung liegt, für das der Jäger im Sinne der Entsorgung nicht zuständig ist. Aber wenn man von der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Landwirt, etc.) auf ein Stück Wild angesprochen wird, hilft man doch gerne. Vor Ort ist es ein Miteinander.

Gerade derzeit erleben der Wald und die Natur einen Boom in der Bevölkerung. Wandern und Naturerlebnisse stehen hoch im Kurs. Die Anzahl der Wanderwege, Steige, Naturpfade und vielem mehr nehmen zu, werden kanalisiert und neu errichtet.

Auch wenn dort ein „Kadaver“ liegt, ist die Situation für den Jäger nicht nur von der rechtlichen Seite zu sehen. Wenn dort der Jäger dem Tourismus behilflich sein kann, dient dies dem Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit.

Wieder aktuell sind derzeit die Gegebenheiten der Fallwildentsorgung in Bezug zur Jagdsteuer. Geschlossenheit von Jägern, die Entsorgung nicht mehr durchzuführen, ist ein Gegenpol zu den Steuererhebungen. Dieser Aspekt ist aber ein Themenbereich für sich allein.

20. Besonderheiten bei der Unfallhilfe:

Es gibt noch viele weitere Aspekte, welche in den Themenkomplex „Wildunfall“ greifen. Es sind sicherlich Ausnahmen oder Randbereiche, aber folgend sollen noch einige Gedanken aufgeführt werden.

Federwild:

Bei Haarwild kann dem Tier durch den Fangschuss weiteres Leiden erspart werden. Doch es gibt auch andere Situationen, bei dem der Jäger den Tierschutzgedanken in einer weiteren Form ausüben kann.

Es kann auch zu einer Kollision zwischen Fahrzeug und Federwild gekommen sein.

Dieser Aufprall endet für Flugwild in der Regel direkt tödlich. Doch sollte Federwild das Fahrzeug „nur“ gestreift haben, kann es vorkommen, dass der Vogel eine Verletzung von sich getragen hat, bei welcher er nach entsprechender Genesung wieder in die Natur entlassen werden kann. Dies sind sicherlich Ausnahmefälle, doch sollte der Jäger vorab Adressen von Vogelaufzuchtstationen oder ähnlichen Einrichtungen zur Hand haben.

Wildbret:

Eine Weitergabe für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt. Aktuelle lebensmittelrechtliche Vorschriften (EU/national) sind zu beachten.

Fangschuss:

Ist nach einem Verkehrsunfall ein Fangschuss anzutragen, sind Fremd- und Eigengefährdung auszuschließen. Der Schuss sollte somit ohne anwesende Verkehrsteilnehmer ausgeführt werden. Zusätzlich dazu, dass in einem solchen Fall das „Gefühl“ der Personen in einer für sie unbekanntem Weise angesprochen wird, können sich auch körperliche Gefahren (Abpraller, etc.) ergeben.

21. Erreichbarkeit der Jagdausübungsberechtigten:

In den Kreis- und Stadtverwaltungen sind zwar Listen mit Jagdpächtern und Jagdaufsehern vorhanden, doch ist eine Aktualität von Erreichbarkeiten der Jäger von besonderer Bedeutung.

Oft sind die Daten nicht auf dem aktuellen Stand. Immer wieder gibt es bei den Pachtverträgen Veränderungen, was die Pächter angeht. Erst recht sind die Daten der Jagdaufseher in Bewegung. Nicht alle Jagdaufseher sind „bestätigt“, sondern sind vor Ort umgangssprachlich für einen Pächter die Aufsicht, aber somit noch nicht bei der Verwaltung bekannt. Zudem ändern sich Telefonnummern. Packt man alle diese Merkmale zusammen, kann man davon ausgehen, dass die Verwaltungen keine aktuellen Listen haben können. Unter anderem wird die Polizei von diesen Listen „bedient“; und wieder ergibt sich hier eine Schnittstelle mit Reibungsverlusten.

In der Praxis ist es aber die Polizei, welche von Verkehrsteilnehmern aufgrund eines Unfalles angerufen wird und dann in Folge versucht, den zuständigen Jäger zu erreichen.

Abgesehen davon kann die Polizei nicht die Reviergrenzen kennen. Somit ist wieder die Möglichkeit gegeben, dass benachbarte Jäger zunächst angerufen werden.

Insgesamt betrachtet soll dies veranschaulichen, dass man als Jäger selbst bemüht sein sollte, dass die notwendigen Daten für eine Erreichbarkeit bei der Verwaltung und auch bei der zuständigen Polizei vorhanden sind.

22. Zusammenarbeit zwischen Jägern, Behörden und Institutionen:

Die Thematik „Wildunfall“ beinhaltet, wie man im vorangegangenen Text erkennen konnte, viele Kriterien. Es können verschiedene Personen, Verantwortliche, Behörden oder Institutionen angesprochen sein.

Zudem geben die vielen verschiedenen Rechtsbereiche die Linie für das Handeln vor. Doch auch hier sollte der jeweilige Jäger die Möglichkeit erkennen, mit vielen verschiedenen Institutionen in Kontakt zu treten, mit denen er sonst gar nicht oder in einem anderen Zusammenhang zusammentreffen würde.

Auch ist hier eine Schnittstelle mit dem Bürger gegeben, welcher für sich in einer solchen Situation „Wildunfall“ eine Ausnahmesituation erfährt. Gerade hier hat der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdaufseher die Möglichkeit, „Nichtjägern“ kompetent zu helfen. Es ist auch ein konkretes Handeln für den Tierschutz. Sollte der Umgang mit den betroffenen Personen dann auch noch in einer solchen Form stattfinden, dass man mit dem Verkehrsunfallbeteiligten nicht nur das Unfallwild „abhandelt“, sondern noch kurz in einem Gespräch aufklärt, ergibt sich für die Jagd ein nachhaltig positives Bild.

Auch kann gegenüber anderen Institutionen, zum Beispiel der Polizei, oft durch Aufklärung ein ganz anderes Bild erscheinen. Bei Gesprächen mit der Polizei bedingt es oft der Umstand, nicht umfassend gegenseitig informiert zu sein, dass Fehlinterpretationen zum bleibenden Eindruck werden.

Nur die Aussage, man kümmere sich nicht um das Fallwild, kann der anrufende Polizeibeamte eventuell nicht verstehen. Eine (zu) kurze Information am Telefon kann hier zu einer gänzlich anderen Auffassung führen. Jagdsteuer, Zuständigkeiten, Jagdrecht sind nicht unbedingt Grundlagen, die der Beamte kennt.

Andererseits gibt es Jäger, welche immer und sofort, also zu jeder Tages- und Nachtzeit, angerufen werden wollen. Andere murren schon gegen 23:00 Uhr am Telefon, dass sie aus dem Schlaf geholt wurden. Eine Steigerung erfährt man dann noch, wenn sich ein Zwischenfall an einer Reviergrenze oder gar (durch Kreuzungsbereiche bedingt) an mehreren Reviergrenzen ereignete.

Diese Kenntnisse sind bei der Polizei durchweg nicht zu 100 % abgedeckt; dies kann auch nicht geleistet werden.

Hier gilt auch die Zusammenarbeit, welche immer wieder und fortwährend gerade durch Aufklärung gestärkt wird.

In dem Teilbereich „Wildunfall“ ist ein Miteinander anzustreben. Dieses prägt das positive Bild in der Gesamtheit „Jagd“.

Hinweis: **Es ist zu beachten, dass sich ggf. durch jeweiliges Landes- oder Kommunales Recht Abweichungen zu den hier dargestellten Verfahren ergeben können.**

(Keine Haftung bei Irrtümern)

Quellen:

- Faltblatt: „Besser langsam als Wild“ / ADAC, DJV, DVR / Stand: April 2010
- www.jagd-online.de / Statistik Wildunfälle
- Faltblatt: „Wildunfall“ / Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- www.adac.de / Recht und Rat / Unfallabwicklung
- www.hund-jagd.de / Informationsdienst
- Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden / Baden-Württemberg
- Bundesjagdgesetz / BJG
- Landesjagdgesetz / LJG Rheinland-Pfalz (Fassung: 9.7.2010)
- Straßenverkehrsordnung / StVO
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

Anlagen:

- Kopie: Faltblatt: „Besser langsam als Wild“ / ADAC, DJV, DVR / Stand: April 2010
- Ausdruck: Statistik Wildunfälle / www.jagd-online.de
- Darstellung: Zeichen / Z 142 / Straßenverkehrsordnung
- Ausdruck: „§ 32 StVO“ / Straßenverkehrsordnung / www.sicherestrassen.de
- Ausdruck: „§ 34 StVO“ / Straßenverkehrsordnung / www.sicherestrassen.de